

I n s e r a t e .

Stelle-Ausschreibung.

Die infolge Demission vakant gewordene Stelle eines *Instruktors II. Klasse der Verwaltungstruppen*, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2500 bis Fr. 3200, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 20. dieses Monats dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 7. November 1882.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die im Laufe des Jahres 1883 auf dem Waffenplatz Zürich abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das erste Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr 1883 berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ versehen, bis **30. November nächsthin** dem eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preisofferten sind per Ration, die Brodration zu 750 Gramm, die Fleischration zu 320 Gramm, einzureichen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Bureau des Kantons-Kriegskommissariats in Zürich und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 11. November 1882.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Es werden hiemit die Lieferungen für nachstehende Waffenplätze für die im Laufe des Jahres 1883 abzuhaltenden eidgenössischen Militärkurse zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

Bern und Luzern: Heu und Stroh;
Aarau, Zürich und Frauenfeld: Hafer, Heu und Stroh.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das erste Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Hafer (mit Mustern begleitet), Heu und Stroh“ versehen, bis **30. November nächsthin** dem eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf den Büreaux der betreffenden Kantons-Kriegskommissariate und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 8. November 1882.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod und Fleisch für die im Laufe des Jahres 1883 auf dem Waffenplatz Thun abzuhaltenden Militärkurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber hiefür haben ihre Offerten, sowohl für das erste Semester, d. h. bis 31. Juli, als für das ganze Jahr berechnet, schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Brod oder Fleisch“ versehen, bis **30. November nächsthin** dem eidg. Ober-Kriegskommissariat in Bern franko einzusenden.

Die Preisofferten sind per Ration, für die Brodlieferung zu 750 Gramm und für die Fleischlieferung zu 320 Gramm zu bestimmen.

In den Angeboten sind die Bürgen zu bezeichnen, und es ist sowohl für die Letztern als für die Bewerber eine gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung beizubringen. Angebote, welchen diese Requisite fehlen, werden nicht berücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariats in Thun und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 8. November 1882.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Verlag der J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern.

Schweizerisches Obligationenrecht.

Taschenformat-Ausgabe
in den drei offiziellen Texten
nebst

**einem übersichtlichen alphabetischen Sachregister in deutscher,
französischer und italienischer Sprache.**

Unter der Redaktion von alt Bundesrichter **Niggeler**
und anderen namhaften Juristen.

Vom Bundesrath beglaubigte Ausgabe.

Als Anhang:

Das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit
in den offiziellen Texten.

Preis: brochirt Fr. 5. —; gebunden in ganz Leinwand mit Titel Fr. 6. —;
in Leder Fr. 7. —.

Feinere Einbände auf Bestellung.

Gotthardbahn.

Mit dem 1. 1. Mts. ist zu unserm internen Gütertarife vom 1. Juni d. J. ein II. Nachtrag, enthaltend Bestimmungen über Beschränkung resp. Aufhebung des Güter- und Viehverkehrs auf unsern Stationen Sisikon, S. Nazzaro und Ranzo-Gera, in Kraft getreten, welcher auf unsern Stationen und bei unserm kommerziellen Bureau bezogen werden kann.

Luzern, den 2. November 1882.

Die Direction.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. November gelangt ein von der bayerischen Staatsbahn erstellter, den süddeutschen und schweizerischen Routen gemeinsamer Ausnahmetarif für den Getreideverkehr zwischen böhmischen Stationen einerseits und den Stationen Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz anderseits zur Einführung, welcher bei unsern letztgenannten Stationen, der Lagerhausverwaltung Romanshorn und unserm Gütertarifbureau zum Preise von 25 Cts. per Stück bezogen werden kann. Durch diesen Tarif werden die im böhmisch-schweizerischen Getreidetarif vom 1. August 1882 enthaltenen Taxen für die Stationen Basel und Schaffhausen aufgehoben und ersetzt.

Zürich, den 31. Oktober 1882.

Für den Getreideverkehr ab österreichisch-ungarischen, ferner ab serbischen, rumänischen und bulgarischen Donaustationen nach Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz sind mit 18. Oktober 1882 neue Tarife (Nr. V & XI D) in Kraft getreten, welche bei den letztgenannten Stationen, bei der Lagerhausverwaltung Romanshorn und unserem Gütertarifbureau zum Preise von 10 Cts. per Stück bezogen werden können.

Zürich, den 7. November 1882.

Mit Gültigkeit vom 1. November an ist für Getreidetransporte in Wagenladungen von 10,000 kg. ab Ulm und Neu-Ulm nach Rothkreuz ein Frachtsatz von 197 Cts. per 100 kg. zur Einführung gelangt.

Zürich, den 8. November 1882.

Die Direction.

Schweizerische Centralbahn.

Mit Bezugnahme auf unsere Publication vom 4. Juli d. J. bringen wir hiemit zur Kenntniß, daß auf 1. Januar 1883 folgende neue nach dem Reformsystem berechnete Gütertarife in Kraft treten werden.

- 1) Interner Gütertarif der Centralbahn;
- 2) Gütertarif für Basel Centralbahnhof im Verkehr mit der Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn, Brünigbahn und Emmenthalbahn;
- 3) Gütertarife für Basel, Bad. Bahnhof loco und transit, mit den vorstehend genannten Verkehrsgebieten;
- 4) Gütertarif für den Verkehr der Centralbahn mit der Jura-Bern-Luzern-Bahn, Brünigbahn und Emmenthalbahn;

- 5) Gütertarif für den Verkehr der Aargauischen Südbahn und Bremgarten mit der Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-Bahn, Brünigbahn und Emmen-thalbahn;
- 6) Gütertarif für den Verkehr der Bötzberrgbahn mit der Aargauischen Südbahn und Bremgarten.

Diese Tarife werden bis Mitte dieses Monats bei den betheiligten Stationen zur Einsichtnahme und zum Bezug aufgelegt.

Die sämmtlichen bisher bestandenen Tarife für vorstehend genannte Verkehre werden hiedurch aufgehoben und ersetzt.

In Kraft bleiben bis auf Weiteres einzig noch die in den bezüglichlichen alten Tarifen enthaltenen Taxen für den Verkehr mit der Suisse Occidentale, Simplon- und Bulle-Romont-Bahn.

Basel, den 2. November 1882.

Das Directorium.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Am 15. November d. J. tritt zum Tarif international commun für den Güterverkehr Belgien-Basel vom 1. Mai 1882 ein I. Nachtrag in Kraft, von welchem Exemplare durch Vermittlung unserer Stationen gratis bezogen werden können.

Derselbe enthält hauptsächlich neue Taxen für den Transport von Steinkohlen, Cokes und Briquettes, ferner einige Taxmodifikationen und Klassifikationsänderungen zum Haupttarif.

Bern, den 3. November 1882.

Die Direction.

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem

21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Consularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Consularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

B e r n, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Nachdem in letzter Zeit Ungleichheiten bezüglich der Anwendung des Zolltarifs für Mehl und Getreide entstanden sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als sog. Futtermehl, zum Zollansatz von 30 Rappen per q., nur die gemahlene Kleie zugelassen wird. Für Mehl aus Getreide, ohne Unterschied, beträgt der Eingangszoll Fr. 1 per q.

Bern, den 31. Oktober 1882.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Um die an das eidg. Finanz- und Zolldepartement gerichteten Korrespondenzen von derjenigen Amtsstelle, welche sie betreffen, eröffnen zu lassen, sind die Tit. Zusender gebeten, die auf das Finanzwesen Bezug habenden Schreiben an das Finanzdepartement und die auf das Zollwesen sich beziehenden an das Zolldepartement zu adressiren.

Bern, den 23. Oktober 1882.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Es wurden als Unteragenten entlassen:

Von der Auswanderungsagentur *Joh. Baumgartner in Basel*:
Heinrich Hänslar in Bern (Bundesblatt 1882, II, 895).

Von der Auswanderungsagentur *Schneebeili & Cie. in Basel*:
Ernst Emanuel Knopp in Chaux-de-fonds (Bundesblatt 1881, II, 951).

Bern, den 2. November 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr und den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 25. Oktober 1882.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

I. Uebertritt in die Landwehr.

A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1882 können, insofern sie ein dahoriges Gesuch bis Ende Februar 1882 gestellt haben, in die Landwehr übertreten

- a) die Hauptleute, welche im Jahr 1847 geboren sind;
- b) die im Jahre 1850 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2: Mit dem 31. Dezember 1882 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1850;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1850 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszüglerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebatallionen zugetheilt.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden, die ihre Handfeuerwaffen und Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsakes) dem Staate abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszüglerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

II. Austritt aus der Landwehr.

A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1882 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1838, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1882 gestellt haben.

B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1882 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1838.

C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden.
- b) Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.
- c) Die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepionniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung oder seither gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen) sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1838 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 25. Oktober 1882.

Schweizerisches Militärdepartement:
Hertenstein.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Unteragenten der Auswanderungsfirma *M. Goldsmith in Basel* haben ihr Domizil verlegt:

Hr. *Jakob Gmür von Brig* (Wallis) nach *Wesen* (St. Gallen).

„ *Xaver Gilli von Kriens* (Luzern) nach *Luzern*.

Bern, den 25. Oktober 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Von der Auswanderungsagentur *Wirth-Herzog in Aarau* wurden als Unteragenten entlassen:

<i>Sisto Seeli</i>	<i>in Faido (Tessin)</i>	(Bundesblatt 1882, I., 281).
<i>Pio Meneghelli</i>	" <i>Sonvico</i>	" " 1881, III., 616).
<i>Silvio Ginella</i>	" <i>Stabio</i>	" " 1881, III., 616).
<i>Antonio Frapolli</i>	" <i>Scareglia</i>	" " 1881, IV., 30).
<i>Giuseppe Strozzi</i>	" <i>Biasca</i>	" " 1881, IV., 30).

Bern, den 10. November 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte in Dirinella (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 15% Bezugsprovision auf der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 22. November 1882 bei der Zolldirektion in Lugano.
 - 2) Postpacker in Genf. Anmeldung bis zum 24. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 3) Briefträger in Romainmôtier (Waadt).
 - 4) Briefträger und Postpacker in Sitten (Wallis).
- } Anmeldung bis zum 24. November
1882 bei der Kreispostdirektion
in Lausanne.
- 5) Postkommis in Neuenburg. Anmeldung bis zum 24. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 6) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Veltheim (Aargau). Anmeldung bis zum 24. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 7) Postablagehalter und Briefträger in Wägghal (Schwyz). Anmeldung bis zum 24. November 1882 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.

- 8) Postablagehalter und Briefträger in Schurten (Thurgau).
 9) Kondukteur für den Postkreis Zürich.
- } Anmeldung bis zum 24. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 10) Postpacker und Büreaudiener in Davos-Dörfli (Graubünden). Anmeldung bis zum 24. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Chur.

-
- 1) Büreaudiener beim Hauptpostbüro Genf. Anmeldung bis zum 17. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 17. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 3) Posthalter in Appenzell. Anmeldung bis zum 17. November 1882 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 4) Telegraphist in Dombresson (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 5) Telegraphist in Ballwyl (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 6) Telegraphist in Appenzell. Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 7) Telegraphist in Illnau (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 

N° 827.

H. Schätti & Cie, Fabrikanten,
Fehraltorf (Ctn. Zürich).

Zündhölzer, Schuhwischse, Lederappretur.



N° 828.

Jules Carey, imprimeur et libraire-éditeur,
Genève.

Bottin Genevois et Bottin Suisse.



Schweiz. Fabrik- und Handels-Marken.

Marques de fabrique et de commerce suisses.



Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 4. November 1882, 3 Uhr Nachmittags, eingetragen worden.

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 4 Novembre 1882, à trois heures de l'après-midi.

N° 826.

Jules Metthée, fabricant,

Porrentruy.

Platines de montres.



Die nachfolgenden Marken sind vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-
Marken in Bern am 9. November 1882, 10 Uhr Vormittags, eingetragen
worden.

Les marques suivantes ont été enregistrées par le Bureau fédéral des marques
de fabrique et de commerce en date du 9 Novembre 1882, à dix heures
du matin.

N° 829.

Buèche, Boillat & Cie., fabricants,

Réconvillier.

Mouvements de montres.



N° 830.

Schwob frères, fabricants,

Chaux-de-fonds.

Boîtes et mouvements de montres.



N° 831.

Schwob frères, fabricants,

Chaux-de-fonds.

Boîtes et mouvements de montres.

Ausländische Fabrik- und Handels-Marken.

Marques de fabrique et de commerce étrangères.



N° 124.

Die unten folgende, unter N° 40 (1) am 27. August 1878 eingetragene Marke der:

Mech. Zwirnerei Heilbronn, *C. Ackermann & Cie.*, Heilbronn,
ist auf die neue Firma:

Mechanische Zwirnerei Heilbronn in Sontheim,
vormals *C. Ackermann & Cie.* zu Heilbronn,

übertragen worden.

Die Marke wird verwendet für:

Alle Sorten Nähfaden.



N^o 125.

Die unten folgende, unter N^o 40 (2) am 27. August 1878 eingetragene Marke der:

Mech. Zwirnerei Heilbronn von *C. Ackermann & Cie.*,
Heilbronn,

ist auf die neue Firma:

Mechanische Zwirnerei Heilbronn in Sontheim,
vormals *C. Ackermann & Cie.* zu Heilbronn,

übertragen worden.

Die Marke wird verwendet für:

Alle Sorten Nähfaden.



Bern, den 30. Oktober 1882.

Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken.

Die nachfolgende Marke ist vom Eidg. Amt für Fabrik- und Handels-Marken in Bern am 8. November 1882, 6 Uhr Abends, eingetragen worden.

La marque suivante a été enregistrée par le Bureau fédéral des marques de fabrique et de commerce en date du 8 Novembre 1882, à six heures du soir.

N^o 126.

Heinrich Franck, Söhne, Fabrikanten,

Ludwigsburg.

Kaffee-Surrogate.



Tableau

über

zu leistende ordentliche und außerordentliche Bundesbeiträge für Flußkorrekturen u. s. w., Militär- und Bauausgaben von 1883—1895.

(Unter Voraussetzung der Genehmigung der Anträge des Bundesrathes betreffend die in der dießjährigen Dezembersession der eidg. Räte noch zur Behandlung kommenden Subventionsgesuche.)

	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	1890.	1891.	1892.	1893.	1894.	1895.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Rhonekorrektur Wallis	60,000	38,900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98,900
2. „ Waadt	26,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,500
3. Rheinkorrektur Graubünden	20,000	14,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34,500
4. „ St. Gallen	150,000	120,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270,000
5. Juragewässerkorrektur:														
a. Kanton Bern	90,000	83,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173,000
b. Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg	50,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,000
c. Kanton Solothurn	—	90,000	90,000	90,000	90,000	—	—	—	—	—	—	—	—	360,000
6. Korrektur der Melchaa und des Aawassers bei Sarnen	33,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33,400
7. Aarekorrektur im Haslithal	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	40,000	—	—	—	—	—	320,000
8. „ von Böttstein bis Rhein	—	65,000	65,000	65,000	65,000	65,000	55,000	—	—	—	—	—	—	380,000
9. Binnenkorrektur im Bezirk Werdenberg	62,500	62,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125,000
10. Gewässerkorrekturen im Kanton Zürich	—	—	186,000	186,000	186,000	186,000	186,000	186,000	186,000	186,000	186,000	186,000	—	1,860,000
11. Gewässerkorrekturen im Kanton Thurgau	—	—	90,000	90,000	90,000	90,000	90,000	90,000	90,000	90,000	90,000	90,000	—	900,000
12. Korrektur des Landwassers auf Davos	—	35,000	35,000	24,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94,000
13. „ des Hinterrheins im Domleschg	—	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	360,000
14. „ der Veveyse im Kanton Waadt	—	20,000	20,000	20,000	20,000	20,000	20,000	20,000	17,400	—	—	—	—	157,400
15. Tessinkorrektur von Bellinzona bis Lago Maggiore	—	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000	150,000	20,000	—	1,520,000
16. Nachtragssubventionen für die Juragewässerkorrektur:														
a. Kanton Bern	—	—	—	—	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	30,000	—	—	—	180,000
b. Kantone Freiburg, Waadt und Neuenburg	—	—	—	—	35,000	35,000	35,000	35,000	30,000	30,000	—	—	—	200,000
17. Normale Jahresbeiträge an Flußbauten und Aufforstungen	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000	2,600,000
18. Straße Merligen-Neuhaus	50,000	50,000	50,000	18,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168,000
19. Gotthardbahnsubvention	500,000	500,000	500,000	500,000	600,000	—	—	—	—	—	—	—	—	2,600,000
20. Inselgebäude, Ankauf	—	—	250,000	250,000	250,000	—	—	—	—	—	—	—	—	750,000
Total	1,282,400	1,498,900	1,706,000	1,663,000	1,786,000	846,000	836,000	781,000	733,400	716,000	656,000	526,000	230,000	13,260,700
Fernere in Aussicht stehende Bau- und Militärausgaben.														
21. Inselumbau	—	—	200,000	250,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	450,000
22. Bauten am Polytechnikum (beim Bundesgericht anhängig)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Positionsgeschütze	—	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	500,000	—	—	5,000,000

Bemerkung. Wann der Betrag von Fr. 360,000 an den Kanton Solothurn für Arbeiten an der Juragewässerkorrektur auf seinem Gebiete zur Auszahlung kommen wird, ist noch unbestimmt, und wird für alle Eventualitäten in vier Jahresraten für 1884/1887 unter Nr. 5 litt. c hier eingestellt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1882
Date	
Data	
Seite	331-342
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 673

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.